

NEBO balkan rock & pop coverband

Konzertvertrag - Öffentliche Veranstaltung

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name/Firma Veranstalter:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Veranstalter“ genannt, einerseits, und

| Željko Šarkan | Schöffenstrasse 13 | A-6830 Rankweil |
| +43 664 4406911 | zeljko.sarkan@agentur-sarkan.at |

oder der BAND NEBO Balkan Rock & Pop Coverband

bestehend aus den Musikern:

1)

2)

3)

4)
.....

5)

6)

die Band vertreten durch ihre Ansprechperson (- die angeführte Ansprechperson erklärt mit Ihrer Unterschrift, zum Abschluss dieser Vereinbarung für die Band bevollmächtigt zu sein): im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Musiker“ genannt, andererseits, wie folgt

Name: .. Željko Šarkan geb 11.11. 1975

Adresse: .. Schöffenstrasse 13 | A-6830 Rankweil

Telefonnummer: .. Mobil: +43 664 4406911

E-Mail Adresse: .. zeljko.sarkan@agentur-sarkan.at

KONTO Verbindung: Volksbank Rankweil

IBAN: AT35 4571 0004 5100 1370 BIC: VOVBAT2B

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Der Musiker verpflichtet sich, zu den Bedingungen dieses Vertrages ein Konzert zu geben.

Datum: Konzertbeginn: Uhr
Location: Fassungsvermögen:
Adresse: Ticketpreis:
Soundcheck: Uhr Aufbau:
Dauer des Events: h Trinkgeld annahme Ja Nein

2. Gage / Bezahlung

Der Veranstalter verpflichtet sich, an den Musiker sofort nach dem Auftritt folgende Gage zu bezahlen:

Honorar: € ab 40 km € / km
Fahrtkosten €
zuzüglich USt € (die UID)
Gesamt: €

Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über die Honorarvereinbarung.
Der Veranstalter hat an den Musiker eine Anzahlung von der oben genannten Gage zu bezahlen. %(Zahlungsfrist: 7 Tage nach Vertragszeichnung)
auf dessen Konto Volksbank Rankweil, IBAN: AT35 4571 0004 5100 1370
BIC: VOVBAT2B zu bezahlen.
oder Bar bei Vertragsunterzeichnung

Die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Konzertvertrages ist mit dem Einlangen auf dem Konto des Musikers oder bei Barbezahlung, bedingt. Der Auftrittstermin wird 7 Tage nach unterzeichnung reserviert.

3. Hotel/Verpflegung

Der Veranstalter bucht und bezahlt ein in der Nähe des Veranstaltungsortes gelegenes Hotel in der Kategorie *** (DZ/EZ). Die Anschrift des Hotels, die Anreise und die Wegbeschreibung zum Club wird dem Musiker mindestens eine Woche vor dem Konzert mitgeteilt.
Bei Ankunft des Musikers stellt der Veranstalter Kaffee, Tee, Wasser sowie belegte Brote (Optional: warme Speisen) bereit- Folgende gekühlte Getränke hat der Veranstalter bereitzustellen:

4. Technik (dieser Punkt kommt erst bei Events ab 200 personen zum tragen)

- Der Veranstalter stellt die Ton- und Lichtechnik, das Techniker-Team und Stagehands am jeweiligen Veranstaltungsort kostenlos bereit und sorgt für die volle Funktionsfähigkeit der Technik. Der Musiker ist verpflichtet, seine technischen Bedürfnisse umgehend nach Vertragsabschluss dem Veranstalter schriftlich per email bekannt zu geben. (Grund-Beschalung für 200 personen vorhanden)

5. Werbung

Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeitsarbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter umgehend nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

6. Leistungsstörungen/Schadenersatz

Entfällt der Auftritt durch einem vom Veranstalter schuldhaft verursachten Grund, so bleibt die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung der Anzahlung grundsätzlich aufrecht. Im Falle einer Absage seitens der Musiker erstatten wir den gesamten bereits geleisteten Betrag retour.

Der Vertragsparteien haften für rechtswidrig und schuldhaft verursachte Schäden; sie schließen eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedoch aus. Die Haftungsbefreiung gilt auch für Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartei.

Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, nachweisbare gesundheitliche Verhinderung des Musikers, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

7. Rechte, Lizenzen

Der Musiker gewährleistet, über sämtliche für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Rechte wie z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte zu verfügen und den Veranstalter in Bezug auf Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags schad- und klaglos zu halten. Die Abgeltung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten; sie umfassen insbesondere auch die Rechte an aufgeführten Eigenkompositionen, sofern diese nicht an musikalische Verwertungsgesellschaften zur treuhändigen Wahrnehmung abgetreten wurden. Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung an die Verwertungsgesellschaften trägt der Veranstalter. Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Listen für die Meldung des Auftritts beider zuständigen Verwertungsgesellschaft zu übergeben.

8. Aufzeichnung

Die Veranstaltung kann für Rundfunk, Fernsehen oder Internet aufgezeichnet werden. Ausdrücklich stimmt der Musiker einer Verwertung der Aufnahmen zu Informationszwecken zu. Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Die Aufzeichnung einer oder mehrerer Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Die vertragsgegenständlichen Darbietungen dürfen vom Veranstalter zu Dokumentationszwecken vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben und zur Verfügung gestellt werden.

9. Merchandising

Der Verkauf von Merchandising-Artikeln am Veranstaltungsort wird vom Veranstalter im angemessenen Umfang gestattet.

10. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Es gilt materielles österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist (Ort). Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für Feldkirch sachlich zuständige österreichische Landesgericht Feldkirch vereinbart.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Datum TT.MM.JAHR

Unterschrift:
Veranstalter

Željko Šarkan
Musiker/Band

Der Veranstalter hat im Preis inbegriffen die Möglichkeit Flyer oder Poster zu bestellen die Flyer sind standardisiert und können mit ihrem Logo, Sponsor und ein Imagebild, digital produziert werden. Das Drucken ist zu bezahlen.

Tischflyer 120x200 .pdf.jpg	Druck Tischflyer 120x200 1 x € 0,25.-
Poster DIN A4 .pdf.jpg	Druck Poster DIN A4 1 x € 1,20.-
Poster DIN A3 .pdf.jpg	Druck Poster DIN A3 1 x € 2,20.-
Flyer eigens Format	Drucken eigenes Format